

Grabstätten

Grabstätten werden grundsätzlich nur bei Eintritt eines Sterbefalles überlassen
Die Grabstätten sind Eigentum der Kreisstadt Eschwege. An ihnen können Rechte gemäß der Friedhofssatzung erworben werden.

	Reihengrabstätte	Wahlgrabstätte	Urnengrabstätte	Wiesen-Reihengrabstätte	Wiesen-Wahlgrabstätte	anonyme Urnengrabstätte	Sternenkinder
Was ist das?	Grabstätten, die der Reihe nach einzeln belegt werden	werden einzeln oder für mehrere Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben	Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden	Grabstätten, die der Reihe nach einzeln belegt werden	werden einzeln oder für mehrere Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben	sind nicht gekennzeichnete Urnen-Reihengrabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren angelegt werden.	ist eine Ruhe- und Gedenkstätte für Kinder, die sterben bevor sie geboren werden und nicht der Bestattungspflicht unterliegen.
Nutzungsrecht	30 Jahre	40 Jahre	40 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	Die Beisetzung erfolgt auf Rasenflächen, auf denen dicht nebeneinander bestattet wird.	Die Ruhestätten für Sternenkinder sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren zugeteilt werden.
Wiedererwerb möglich	nein	ja, gegen Zahlung einer Gebühr	nein	nein	ja, gegen Zahlung einer Gebühr	Auskunft über den Bestattungstag und Lage der Urne wird nicht gegeben.	Das Ablegen persönlicher Erinnerungsstücke ist nicht gestattet.
Belegung	innerhalb der ersten 10 Jahre nach Erwerb Beisetzung von Urnen möglich	Ruhefrist darf laufende Nutzungsrecht nicht überschreiten	Ruhefrist darf laufende Nutzungsrecht nicht überschreiten	innerhalb der ersten 10 Jahre nach Erwerb Beisetzung von Urnen möglich	Ruhefrist darf laufende Nutzungsrecht nicht überschreiten	Grabkennzeichen sind nicht gestattet. Des Weiteren ist nicht gestattet Blumen oder ähnliches auf der Grünfläche abzulegen.	Blumenschmuck, Kerzen, Grablichter sind nur an der zentralen Gedenkstätte niederzulegen.
Anzahl Erdbestattung	1	1	-	1	1	Blumenschmuck, Kerzen und Grablichter etc. sind nur an der zentralen Gedenkstätte niederzulegen.	
Anzahl Urnen	3	unbelegte Wahlgrabstätte 5 durch Erdbestattung belegte Wahlgrabstätte 3	maximal 3 Urnen Ruhefrist darf laufende Nutzungsrecht nicht überschreiten	3	unbelegte Wahlgrabstätte 5 durch Erdbestattung belegte Wahlgrabstätte 3	In regelmäßigen Abständen wird die Gedenkstätte abgeräumt.	
Pflege der Grabstätte	durch Nutzungsberechtigte	durch Nutzungsberechtigte	durch Nutzungsberechtigte	durch Mitarbeiter des Bauhofes. Pflegegebühr ist in der Erwerbsgebühr enthalten	durch Mitarbeiter des Bauhofes. Pflegegebühr ist in der Erwerbsgebühr enthalten	Die Pflege der Urnengrabstätten erfolgt durch den Bauhof.	
Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätte	durch Nutzungsberechtigte	durch Nutzungsberechtigte	durch Nutzungsberechtigte	durch Mitarbeiter des Bauhofes. Pflegegebühr ist in der Erwerbsgebühr enthalten	durch Mitarbeiter des Bauhofes. Pflegegebühr ist in der Erwerbsgebühr enthalten		
Gestaltungsgrundsätze	jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Ein Ablagern von nicht verrottbaren Materialien ist unzulässig.						
Grabmal	ja	ja	ja	stehendes Grabmal auf erdbündiger Sockelplatte Sockelplatte: Abmaße Breite: 0,75 m, Tiefe: 0,45 m Mähkante 15 cm	stehendes Grabmal auf erdbündiger Sockelplatte Sockelplatte: Abmaße Breite: 1,20 m, Tiefe: 0,60 m Mähkante 15 cm		
Grabeinfassung	ja	ja	Länge 1,00 m, Breite 1,00 m	nein	nein		
Grabschmuck	ja	ja	ja	während der jährlichen Mähzeit vom 01.04- 31.10 nicht gestattet	ganzjährig möglich		
Grabmalgenehmigung	Die Errichtung, Veränderung und Wiederverwendung von Grabmalen und sonstiger baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten zu stellen. Eine Genehmigung erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der Friedhofsgebühren						